

### 3. Kinderschutz in der Kita

Der Kinderschutz ist ein sehr emotionales und oft in den Medien diskutiertes Thema. Unser Bild vom Kinderschutz wird zunehmend durch mediale Bilder und Schlagzeilen beeinflusst.

Wird über Kinderschutz in der Kita berichtet, stehen nicht selten Vorstellungen von Institutionen im Vordergrund, die versagt und Kinder z.B. nicht gut beaufsichtigt und damit in Gefahr gebracht hätten; oder Bilder von Kindern, die misshandelt wurden, was Fachkräfte übersehen haben, nicht sehen wollten, oder die selbst Kinder misshandelt haben. Einen kritischen Einblick zu diesem Thema gibt eine Zeit-Online Studie von 2016, in der es auch um Überforderungen in den Kitas geht, die zu gefährdenden Situationen beitragen und angemahnt werden (vgl. Zeit Online 2016).

Im Zuge der Coronapandemie haben sich die Berichte bezüglich des Kinderschutzes in der Kita geändert. Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im häuslichen Bereich durch Schulen und Kindertagesstätten wurden weniger, was mit der Sorge einherging, dass es während des Lockdowns eine hohe Dunkelziffer an Fällen gegeben haben könnte.<sup>9</sup> In dem Zusammenhang gerät die Kita mehr als Schutz- und weniger als Risikofaktor für Kinder in den Fokus. Beides spielt in der Kita eine wichtige Rolle. Kinderschutz hat sehr viele Aspekte und muss immer wieder geprüft und weiterentwickelt werden – nicht nur, aber auch in der Kita, gerade weil es hier um noch sehr junge Kinder geht, die besonders vulnerabel sind.

Kinder vor Gefahren zu schützen, spielte schon 1802 bei der Gründung der ersten Kindertagesstätte in Deutschland eine Rolle (s.o.Kap. 2.1.). Was unter Kinderschutz verstanden wird, hat sich aber seither gewandelt. Dies hat vor allem mit einem veränderten Bild vom

---

9 Zahlen einsehbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21\\_350\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html) [20.09.2022]

Kind zu tun. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Kinder lange Zeit nicht als vollwertige Menschen galten. Sie als Subjekte und Träger eigener Rechte zu sehen, „ist historisch gesehen neu und auch heute im Bewusstsein vieler Menschen nicht fest verankert“ (Maywald 2019a: 29).

Diese Perspektive auf das Kind findet sich in den diesbezüglichen Gesetzgebungen wieder. Das folgende Kapitel geht auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ein, die u.a. auch für den Kinderschutz in der Kita eine wichtige Grundlage bilden.

### **3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Definitionen**

Der Kindeschutzauftrag für die Kindertageseinrichtungen ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt.

Mit dem § 1 Abs. 1 SGB VIII erhält der „junge Mensch“ das „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Als eine Aufgabe für die Jugendhilfe und somit auch für die Kindertagesstätten wird im Abs. 3 u.a. formuliert „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen“.

In § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben der Kindertagesstätten, „bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes (...) eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend“ hinzuzuziehen und „die Erziehungsberechtigten sowie das Kind (...) in die Gefährdungseinschätzung“ miteinzubeziehen, „soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes (...) nicht in Frage gestellt wird“. Die Kindertagesstätten sind zudem verpflichtet, „bei den Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.“ „Falls die Gefährdung“ für das Kind nicht „abgewendet werden kann“, muss „das Jugendamt“ darüber durch die Kindertagesstätte „informiert werden“. Der § 8a enthält durch die Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die

Gefährdungseinschätzung partizipative Elemente. Diese werden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 noch mal verstärkt, indem junge Menschen durch den § 9a SGB im Zusammenhang mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe noch mehr Gehör finden sollen und sich bei Beschwerden an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können.

Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung eines institutionellen Kinderschutzes mit einem Schutzkonzept inklusive eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder sind die §§ 45ff. SGB VIII. Gemäß § 45 Abs. 1 bedarf der Träger einer Kindertagesstätte eine Betriebserlaubnis. Diese ist nach Abs. 2 nur zu erteilen, „wenn das Wohl der Kinder (...) in der Einrichtung gewährleistet ist“. Dazu gehören gute „räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen“. Außerdem müssen „die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld (...) unterstützt werden“. „Die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder“ sollen nicht erschwert werden und „zur Sicherung der Rechte von Kindern“ muss ein „geeignetes Verfahren der Beteiligung sowie eine Möglichkeit der Beschwerde Anwendung finden“. Dabei hat der Kitaträger gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII „Anspruch auf Beratung“ gegenüber dem Jugendamt „bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern (...) an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung und zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“. Liegen in der Einrichtung „Ereignisse oder Entwicklungen vor, die geeignet sind, das Wohl der Kinder (...) zu beeinträchtigen“, ist der Träger verpflichtet, dies nach § 47 Abs. 2 dem Jugendamt zu melden. § 72a SGB VIII regelt, dass der Träger sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich nur Personal beschäftigen darf, von denen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt. Die Führungszeugnisse sind vom Träger der Kindertagesstätte in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes. Dazu zählen die UN-Kinderrechtskonventionen,

die EU-Grundrechtecharta, das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch.

Die *UN-Kinderrechtskonventionen* wurden 1989 von den Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. In den 42 Artikeln sind Mindeststandards für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen formuliert, welche ihre Würde, ihr Wohl und ihre Entwicklung sicherstellen sollen. Deutschland hat die Konventionen 1992 ratifiziert, allerdings nicht uneingeschränkt. Das geschah erst 2010, indem rechtliche Vorbehalte gegenüber Kindern ohne deutschen Pass zurückgenommen wurden. Seitdem gelten die Rechte für jedes in Deutschland lebende Kind. Diese Rechte gelten grundlegend und von Beginn an. Sie müssen weder erworben noch verdient werden. Die wichtigsten und auch als allgemeine Prinzipien bezeichneten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12. Artikel 2 enthält ein Diskriminierungsverbot und das Recht auf Gleichbehandlung. Artikel 3 beinhaltet das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dies muss bei allen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen Anwendung finden. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Artikel 12 sichert das Recht des Kindes in allen Angelegenheiten, die es betreffen, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss „angemessen und seinem Alter und seiner Reife entsprechend“, „unmittelbar oder durch einen Vertreter“, berücksichtigt werden. Insgesamt können die Konventionen in Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte unterschieden werden. In Deutschland haben die Konventionen den Rang eines Bundesgesetzes und sind bisher nicht im Grundgesetz verankert. Sollte es zur Konkurrenz kommen, hat das Grundgesetz eine Vorrangstellung. (vgl. Maywald Kita Fachtext 2014, S. 12ff)

In der in Deutschland seit 2009 geltenden *EU-Grundrechtecharta* sind in Artikel 24 Abs. 1 Kinderrechte aufgenommen. Auch hier ist der Anspruch des Kindes auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung formuliert.

Wie bereits erwähnt, sind im *Grundgesetz* bisher keine eigenen Kinderrechte verankert. Auch der Begriff des Kindeswohls findet sich nicht. Artikel 6 Abs. 2 regelt aber die Elternverantwortung für die „Pflege und Erziehung ihres Kindes“ und das „Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft“.

Das Kindschafts- und Familienrecht befindet sich im *Bürgerlichen Gesetzbuch*. In § 1627 BGB wird die elterliche Sorge ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder das „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Schwere Misshandlungen und Vernachlässigungen des Kindes sind Straftaten. Das *Strafgesetzbuch* bildet die Grundlage für die Strafverfolgung und ggf. Verurteilung des Täters. Es dient nicht vorrangig dem Kinderschutz und es besteht keine Pflicht zur Anzeige.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für das Kinderschutz-Verständnis.

Jörg Maywald unterscheidet vier unterschiedliche Reichweiten des Kinderschutz-Verständnisses (vgl. Maywald 2019b: 105ff.):

- Enges Verständnis: Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch
- Erweitertes Verständnis: Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt
- Weites Verständnis: Verwirklichung der Schutzrechte in den UN-Kinderrechtskonventionen (wie z.B. Diskriminierungsschutz, Medienschutz...)
- Sehr weites Verständnis: Verwirklichung sämtlicher Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention

Schutzkonzepte für pädagogische Einrichtungen sind seit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 verpflichtend. Für die Art der Ausgestaltung des Kinderschutzkonzeptes in der Kita gibt es keine verbindlich rechtlichen Vorgaben. Es obliegt dem Träger der Einrichtung, welches Verständnis er dem Schutzkonzept der Kita zugrunde legt. So reichen die Schutzkonzepte auch von „Konzepten zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch“, wie es der Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs empfiehlt (vgl. Arbeitsstab des UBSKM 2016), bis zu „erweiterten Kinderrechts- und Schutzkonzepten“, wie es vom Evangelischen Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord herausgegeben wurde (vgl. EvKVBMN 2018). Zudem gibt es Schutzkonzepte, die sich ausschließlich auf Gefahren für Kinder in den Einrichtungen (institutioneller Kinderschutz) beziehen, oder solche, die den Schutzauftrag

gemäß § 8a SGB VIII bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung oder Nichtgewährleistung des Kindeswohls durch Einflüsse außerhalb der Kita, wie durch die Familie oder das soziale Umfeld, mit einbeziehen.

Der Begriff des Kindeswohls ist dabei der zentrale Begriff, an dem sich die Kinder- und Jugendhilfe ausrichtet. Dennoch ist gesetzlich an keiner Stelle definiert, was Kindeswohl konkret bedeutet. Der Begriff scheint sich einer allgemeinen Definition zu entziehen und bedarf somit der Interpretation im Einzelfall. Eine Orientierung kann die Sicherung der Grundbedürfnisse von Kindern für ihre Entwicklung bieten.

Diese sind nach den Studien von Brazelton und Greenspan:

- „Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen (...)
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation (...)
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen (...)
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen (...)
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen (...)
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften, kultureller Kontinuität (...)
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft (...)“ (vgl. Brazelton/Greenspan zit. n. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 22ff.)

Auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist nicht eindeutig zu definieren, sondern immer eine soziale Sinnkonstruktion, die Beobachtungen und Bewertungen beinhaltet. Diese Bewertungen sind abhängig davon, was im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 29).

Dementsprechend lautet eine Definition des Kinderschutzzentrums in Berlin wie folgt:

„KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes

führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009:32).

In dieser Definition findet sich die Orientierung an den Bedürfnissen und an den Rechten der Kinder zur Einschätzung einer (möglichen) Gefährdung wieder. Zudem beinhaltet sie den Gedanken der Prävention, indem Hilfe eine in der Zukunft liegende mögliche Gefahr abwehren kann, und den der Intervention durch das mögliche Eingreifen in die Rechte der elterlichen Sorge.

### 3.2. Die Kita als sicherer Ort

Auch wenn Kinderschutzkonzepte und Leitlinien zum Umgang bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung zum bundesweiten Standard gehören und die Kinderrechte viel mehr thematisiert werden – so verständigten sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern (Bundesregierung 2021: 98) – ist dadurch nicht garantiert, dass die Kitas grundsätzlich sichere Orte für die Kinder darstellen. Aufgrund der Komplexität des Themas wird es immer der Versuch einer Annäherung bleiben müssen.

Dieses Kapitel nimmt vorrangig den institutionellen Kinderschutz in den Blick. Im folgenden Kapitel „die Kita als Partner“ soll die Kooperation mit den Familien und externen Netzwerkpartner:innen in Bezug auf den Kinderschutz im Mittelpunkt stehen, wissend dass diese Trennung „konstruiert“ ist, weil sich alles auch aufeinander bezieht und voneinander abhängt. Denn ein Kind, das z.B. in der Kita erlebt, dass es eigene Grenzen spüren und benennen darf und dass Übergriffe und Grenzverletzungen nicht akzeptabel sind, nimmt diese Erfahrung auch mit nach Hause. Genauso bringen Familien diesbezügliche Themen und Fragen mit in die Kita oder werden wiederum über Verabredungen bezüglich des (institutionellen) Kinderschutzes informiert bzw. bringen sich in die Erarbeitung derselben mit ein.

Entscheidend für das sichere Aufwachsen der Kinder in pädagogischen Institutionen ist maßgeblich das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte. Die in den Medien aufgegriffene Debatte um sexuellen Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen, die in den 2010er-Jahren ihren Höhepunkt fand, hat die Kitas als Einrichtungen zwar nicht so betroffen wie z.B. Heime oder Internate, weil es dort weniger intime und weniger lange Eins-zu-eins-Situationen gibt. Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder finden sich aber dennoch auch in den Kindertagesstätten. (vgl. Maywald 2019b: 11ff.)

Jörg Maywald unterscheidet als häufigste Formen beispielgebend (Maywald 2019a: 12): Seelische Gewalt, körperliche und seelische Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, körperliche Gewalt sowie sexualisierte Gewalt. Dabei können die Formen der Gewalt sich sehr in der Intensität unterscheiden. Sie können bewusst oder unbewusst, vereinzelt oder auch in Kombination stattfinden. Oft entstehen sie in normalen Alltagssituationen.

Über die Häufigkeit lassen sich keine validen Angaben machen. Die meisten Vorkommnisse sind strafrechtlich nicht relevant. Und über die von den Trägern bei den Landesjugendämtern gemeldeten Fälle liegen keine detaillierten Statistiken vor. Zudem lässt sich eine hohe Dunkelziffer vermuten, weil pädagogische Fachkräfte aus Scham oder Angst über solche Vorkommnisse schweigen. In Fortbildungen werden aber immer wieder Beispiele aus der Praxis aufgeführt. Außerdem gibt es Anhaltspunkte aus einer Zeit online Umfrage (vgl. Zeit Online 2016) zur Verbreitung und Art von Fehlverhalten und Gewalt in den Kitas, deren Daten in streng anonymisierter Form der Deutschen Liga für das Kind für Auswertungen zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt fehlt es aber an einer aussagekräftigen, wissenschaftlich basierten Datenlage. (vgl. Maywald 2019b:15)

Genauso vielschichtig wie die Formen des Fehlverhaltens der pädagogischen Fachkräfte sind deren Ursachen. Auch dazu finden sich Ausführungen bei Jörg Maywald (Maywald 2019b: 15):

- „Individuelles Versagen vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen und generationsübergreifende Weitergabe von Gewalt

- Akute und chronische Belastungen (...) Zugehörigkeit zu einer religiösen Sekte oder einer extremistischen politischen Gruppierung
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Strukturelle Mängel wie z.B. schlechte räumliche und personelle Ausstattung
- Mangelnde Unterstützung im Team oder durch die Leitung bzw. den Träger
- Unzureichende Thematisierung von Gewalt durch Fachkräfte in der Einrichtung
- Fehlendes oder wenig bekanntes Schutzkonzept
- Situative Überforderung in einer Krisensituation“

Maywald betont, dass in den meisten Fällen mehrere Ursachen zusammenkommen, meist individuelle Faktoren wie auch strukturelle Faktoren, die sich wechselseitig verstärken. Außerdem lässt sich z.B. der Zusammenhang von schlechten Rahmenbedingungen mit pädagogischen Fehlverhalten nicht einseitig auflösen. Auch in Einrichtungen mit sehr guter Ausstattung kann Fehlverhalten durch die Fachkräfte vorkommen. Schlechte strukturelle Bedingungen dürfen also nicht dafür benutzt werden, um über die Verantwortung von Fachkräften und/oder Leitungen hinweg zu täuschen. (vgl. Maywald 2019b: 18ff.)

Das Ausmachen von Risikofaktoren ist aber ein wesentlicher Bestandteil, um präventiv wirken zu können. Zwar lassen sich aufgrund der Komplexität von Wirkungsfaktoren und der Offenheit menschlichen Handelns Gefahren nie ganz ausschließen. Gewaltfreiheit ist demnach immer nur annäherungsweise möglich. Ein wichtiger Schutzfaktor ist aber in jedem Fall ein achtsames Miteinander unter Einbezug aller Akteur:innen in der Kita. Das bedeutet, dass präventive Maßnahmen sich auf die Arbeit mit den Kindern, die Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte, die Zusammenarbeit im Team und die Organisation der Kita beziehen müssen. (vgl. Maywald 2019b: 87f.)

Das Ziel ist, „eine Kultur des Respekts einzuführen und nachhaltig zu fördern, bei der die Grenzen aller Beteiligten geachtet und ihre Rechte verwirklicht werden“ (Maywald 2019b:88).

Für die Arbeit mit den Kindern bedeutet das, sie als Akteur:innen und gleichwertige Partner:innen ernst zu nehmen und ihnen Respekt und Wertschätzung im Alltag entgegenzubringen. Kinder müssen spüren,

dass sie geachtet werden, dass ihre Erfahrungen und ihre Äußerungen eine Rolle spielen und sie sich im Alltag beteiligen dürfen und können. Im Rahmen der gesetzlich geforderten Beschwerdemöglichkeiten werden deswegen zunehmend entsprechende Methoden wie z.B. Kinderkonferenzen umgesetzt. Dies setzt aber voraus, dass die Kinder diese Methode verstehen und sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, sich in derartige Konferenzen miteinzubringen. Die Möglichkeit, dass sich die Kinder einbringen und Gehör finden können, darf nicht auf solche Runden begrenzt sein. Wichtig ist, mit den Kindern in einem feinfühligem Dialog zu sein. Da vor allem die jüngeren Kinder sich überwiegend nonverbal über Mimik und Gestik äußern, ist es entscheidend, auch diese Signale ernst zu nehmen und nicht zu übergehen. Die pädagogischen Fachkräfte haben diesbezüglich eine wichtige Vorbildfunktion und müssen eine entsprechende Haltung in die Arbeit miteinbringen, was nicht immer als gegeben vorausgesetzt werden kann (s.o. Kap. 2.2.). Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die Kinder nicht nur eine einzige Bezugsperson in der Kita haben, falls sie sich mit einer Person nicht wohlfühlen und sich ihr gegenüber nicht öffnen können oder mögen. Außerdem wenden sich Kinder auch häufig an ihre Familien, wenn sie sich in der Kita unwohl fühlen. So muss auch für die Familien die Möglichkeit bestehen, die Themen ihrer Kinder in der Kita ansprechen zu können. Zudem lässt sich eine Beschwerde von Kindern allein durch ihr Verhalten nicht immer eindeutig bestimmen. Oft reagieren sie, wenn es ihnen in der Kita nicht gut geht, mit Verhaltensweisen, die als schwierig oder herausfordernd empfunden werden und nicht mit der Kita in Zusammenhang gebracht werden. Auch diese Möglichkeit muss immer mit bedacht werden.

Wie aus den Ursachen für das Fehlverhalten von Fachkräften (s. oben) hervorgeht, können auch persönliche Erfahrungen mit Gewalt eine Rolle spielen. Das Ideal einer gewaltfreien Erziehung ist noch recht neu. Gerade ältere Fachkräfte haben erlebt, dass es fester Bestandteil einer Erziehung ist, Kinder bei „Fehlverhalten“ zu strafen. Manche setzen diese erlebten Muster bewusst oder unbewusst fort, oft in der Annahme, dass es das Beste für das Kind sei. So kann es durchaus vorkommen, dass es in einem Team sehr unterschiedliche Einschätzungen dazu gibt, was als „Gewalt“ oder „Fehlverhalten“ gegenüber

den Kindern eingeschätzt oder wie „Gewalt“ oder „Fehlverhalten“ in dem Zusammenhang definiert wird.

Diese Akteur:innenperspektive haben Astrid Boll und Regina Remsberger-Kehm im Rahmen einer qualitativen Studie zum Thema gemacht. Da zu der Frage, wie ein „verletzendes Verhalten gegenüber Kindern“ von pädagogischen Fachkräften selbst wahrgenommen, benannt und eingeordnet wird, bisher Erkenntnisse fehlten, interviewten sie im Jahr 2020 58 Expert:innen. Dazu gehörten Kita-Leitungskräfte, Fachkräfte unterschiedlicher Berufsrichtungen, weitere pädagogisch Tätige und Auszubildende, die alle berufsbegleitend oder dual im Bereich der Kindheitspädagogik studierten. Begrifflich entschieden sich die Autorinnen bewusst für die Bezeichnung des „verletzenden Verhaltens“ statt „der Gewalt“ gegenüber Kindern. Weil sie, im Unterschied zu Jörg Maywald, davon ausgehen, dass die Anwendung von „Gewalt“ immer auch eine Intention impliziert, orientieren sich die Autorinnen an dem Begriff der „Verletzung“, um die vielfältigen verletzenden Verhaltensweisen zu untersuchen, welche sowohl unbewusst als auch in guter Absicht entstehen können. So können sie auch nicht feinfühliges pädagogisches Verhalten miteinbeziehen und lassen zudem offen, welches Verhalten die Befragten selbst als verletzend erleben. (vgl. Boll/ Remsberger-Kehm 2021: 11)

Im Folgenden werden einige Ergebnisse und daraus resultierende Handlungserfordernisse aus der Studie vorgestellt und mit denen, die Jörg Maywald für eine „Kita als sicheren Ort“ herausgearbeitet hat, abgeglichen.

In der Studie berichten nahezu alle Befragten von Formen verletzenden Verhaltens, die sie in der Kita beobachtet oder auch selbst durchgeführt haben. Dabei reichen die benannten Verhaltensweisen von fast unsichtbaren Handlungen, wie z.B. das Übergehen von Trostbedürfnissen, bis hin zu aktiven verbalen und körperlichen Formen wie z.B. das Beleidigen oder Fixieren des Kindes. Im Umgang mit dem beobachteten Verhalten berichten die Interviewten von Schweigen, Nichtstun, Wegsehen und Weghören oder auch vom Verteidigen und Verharmlosen als häufige Reaktionsform unter den Kolleg:innen und der Kita-Leitung. Als Gründe dafür werden eine fehlende offene Kommunikationsform im Team, zeitliche Engpässe, das Schützenwollen von

Kolleg:innen aber auch die Angst, ausgeschlossen zu werden, benannt. Zudem wird das Problem des Einzelkämpfertums beschrieben, das letztlich zu Ermüdung und Resignation führt. (vgl. Boll/ Remsberger-Kehm 2021: 13ff.)

Die Untätigkeit von Fachkräften kann fatale Auswirkungen für das verletzte Kind haben. Durch das Wegsehen wird es nicht nur nicht geschützt, sondern doppelt verletzt. Eine Aufarbeitung der Situation, die zu der Verletzung geführt hat, wird zudem umgangen.

Als Ursachen werden von den Befragten prekäre Rahmenbedingungen, wie Personalmangel, fehlende Pausen und mangelnde Qualifikation benannt, die zur Überforderung der Fachkräfte führen. Noch häufiger werden aber Gründe wie nicht aufgearbeitete biografische Erfahrungen, Erziehungstraditionen und aktuelle Lebensumstände aufgeführt (vgl. Boll/ Remsberger-Kehm 2021: 16ff.). Hier zeigen sich interessanterweise Parallelen zu den von Jörg Maywald aufgeführten Ursachen (s.o.) für Fehlverhalten und Gewaltformen der Fachkräfte, obwohl diese auf einer ganz anderen Datenbasis beruhen.

Sehr bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, welche Handlungserfordernisse von den Befragten selbst zur Vermeidung des verletzenden Verhaltens benannt werden.

So braucht es auf der Team-Ebene aus Sicht der Befragten eine Kultur der Achtsamkeit und eine positive Fehlerkultur, um sich Fehler und Überlastung eingestehen und nach Unterstützung fragen zu können. Das geht einher mit einer Kultur der gegenseitigen Rückmeldung und Unterstützung in einer angstfreien Arbeitsatmosphäre. Hierbei kommt der Leitung eine zentrale Vorbildfunktion zu, um eine entsprechende Kommunikationskultur zu ermöglichen. (vgl. Boll/ Remsberger-Kehm 2021: 18)

Auf der Ebene der Kinder wird ihre nicht gleichwertige Stellung deutlich wahrgenommen. Zwar wird sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Konzepten häufig als gleichwertig beschrieben, in der Praxis aber nicht entsprechend umgesetzt. Hier wird Entwicklungsbedarf benannt, Kinder zu stärken und ihnen Möglichkeiten der Beschwerde zu geben. (vgl. ebd.)

Für die Fachkräfte werden Vorschläge zur individuellen Begleitung und Weiterentwicklung gemacht, die die Fähigkeit zur Selbstreflexi-

on stärken, um verletzendes Verhalten erkennen zu können: wie Coaching, Biographiearbeit und Fortbildungen zu Themen wie Kinderrechte und Kinderschutz, Gewaltfreie Kommunikation, Adultismus<sup>10</sup> und Umgang mit Kindern mit herausforderndem Verhalten. (vgl. Boll/Remsberger-Kehm 2021: 19)

Auf der Organisationsebene werden Überlegungen zur Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen, wie den Fachkräfteschlüssel und den Fachkräftemangel, die schon lange bundesweit diskutiert werden, aufgeführt, aber auch die Einrichtung von Kinderschutzstellen beim Träger oder die Entlastung der Kita-Leitung durch den vermehrten Einsatz von Leitungsteams. (vgl. ebd.)

Auch Jörg Maywald benennt im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt in der Kita die Ebene der Kinder, der pädagogischen Fachkraft, des Teams und der Kita als Organisation. Zudem finden sich auch inhaltliche Parallelen (vgl. Maywald 2019b: 88ff.):

Auf der Ebene der Kinder betont er die wichtige Bedeutung der Stärkung ihrer emotionalen und sozialen Fähigkeiten, um für sich selbst und für andere eintreten zu können. Dies kann sowohl situationsbezogen aber auch durch Programme und Projekte in der Kita umgesetzt werden. Es darf aber nicht dazu führen, Erwachsene aus ihrer Verantwortung für die Gewährleistung des Kinderschutzes zu nehmen. „Maßnahmen, um Kinder stark zu machen und sie zum Neinsagen zu ermutigen, können daher nur *ein Baustein* eines Präventionskonzeptes sein“ (Maywald 2019b: 90).

Auf der Ebene der pädagogischen Fachkräfte stellt er die Notwendigkeit von Fortbildungen für den Erwerb und zur Auffrischung von Fachwissen und Handlungskompetenzen heraus und er betont die Bedeutung der bewussten Reflexion der eigenen Lebensgeschichte hinsichtlich eigener Gewalterfahrungen, um Fehlverhalten vorzubeugen.

10 „Adultismus beschreibt ein Dominanzverhältnis zwischen jungen Menschen und Erwachsenen, bei dem Bestimmungsmöglichkeiten und Anliegen von Erwachsenen über die von Kindern und Jugendlichen gestellt werden. Adultismus ist im Alltag von jungen Menschen omnipräsent, so auch im Schul- und Kitaalltag (Bordo Benavides 2018: 26).“

Auf der Teamebene bedarf es nach Maywald einer Kultur des Hinsehens und der offenen Ansprache. Um schwierige oder unklare Situationen anzusprechen und heikle Themen zu enttabuisieren, sind Reflexionsräume und Fallbesprechungen mit ausreichend Zeit notwendig. Zudem bedarf es einer kollegialen Haltung und eines achtsamen Führungsstils.

Auf der Organisationsebene hebt Maywald die besondere Bedeutung der Erarbeitung und Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes hervor, um den Schutz der Kinder als einen festen Bestandteil der Organisationskultur zu etablieren. Wie die pädagogischen Fachkräfte so sieht auch Maywald die Gefahr, dass Konzepte nur Theorie bleiben und nicht in die Praxis umgesetzt werden. So betont er, dass sie modular aufgebaut, immer weiterentwickelt aber auch überprüft und ergänzt werden müssen. Insgesamt sei die prozesshafte Orientierung an den Kinderrechten, also an einem weiten Verständnis des Kinderschutzes, ein zentraler Baustein guter Qualität. (vgl. Maywald 2019b: 127)

Die Inhalte eines Schutzkonzeptes erhalten sowohl präventive als auch intervenierende bzw. aufarbeitende Aspekte. Es müssen Vorgehensweisen geklärt sein, an welchen Punkten, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung miteinbezogen, das Jugendamt informiert, Arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen geprüft und ggf. eingeleitet werden müssen. Bei der Aufarbeitung ist es wichtig, nicht nur die Fachkräfte, sondern auch die Kinder und deren Familien im Blick zu haben. Dabei bedarf es eines gemeinsamen Handelns von Fachkräften, Leitung und Träger der Kita. (vgl. Boll/ Remsberger-Kehm 2021: 14)

Maywald führt folgende Bausteine eines Schutzkonzeptes auf (Maywald 2019b: 108):

- „Verankerung des institutionellen Kinderschutzes im Trägerleitbild und in der Konzeption der Einrichtung
- Thematisierung des Kinderschutzes in den Einstellungsgesprächen; regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses; Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung

- Erstellen einer Gefährdungsanalyse, die die im Alltag auftretenden Risiken auflistet
- Erarbeitung eines Verhaltenskodexes mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte
- Information der Kinder über ihre Rechte und die Möglichkeiten der Hilfe und Beschwerde; regelmäßige Präventionsangebote
- Information der Eltern über ihre Rechte und Möglichkeiten der Hilfe und Beschwerde
- Einrichtung interner und externer Beschwerdemöglichkeiten
- Verpflichtung zur Fortbildung über Gewalt durch pädagogische Fachkräfte
- Erarbeitung und regelmäßige Bekanntgabe eines Notfallplans zum Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt
- Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle gegen Gewalt“

Auffällig hierbei ist, dass Eltern und Kinder über ihre Rechte und Möglichkeiten „informiert“ werden. Um ein kinderechtebasiertes Schutzkonzept nachhaltig umzusetzen, ist es aber zielführend, ihnen zu den Themen nicht nur Informationen zu geben, sondern gemeinsam in den Dialog zu gehen und dafür entsprechende Angebote, wie z.B. Gespräche mit den Familien, Elternabende oder gemeinsame Projekte mit den Familien zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu machen. Dies wird dem Anspruch einer Erziehungspartnerschaft gerecht und schafft zudem eine Basis, das Thema Kinderschutz nicht nur auf die Kita zu reduzieren, sondern den Blick auf die gemeinsamen Chancen und Möglichkeiten der Unterstützung des Kindeswohls und der Kinderrechte zu erweitern. Oft haben die Familien zwar schon von Kinderschutzfällen vor allem durch die Medien gehört und wissen auch, dass Kinder ein Recht auf ein gewaltfreies und gesundes Aufwachsen haben. Dies wird in den Familien aber unterschiedlich interpretiert und umgesetzt, oder sie haben aus unterschiedlichen Gründen eine ganz andere Haltung zu den Themen. Zudem sind die Beteiligungs- und Förderrechte der Kinder weniger bekannt.

Die Kita bietet somit die Chance, ein Ort der Begegnung zu sein, um über das Thema Kinderschutz und Kinderrechte in den offenen Dialog und in den Erfahrungsaustausch mit den Familien zu gehen.

Die Kita-Sozialarbeit bietet durch zusätzliche fachliche und zeitliche Ressourcen die Chance, das wichtige Thema des kinderrechtebasierten Kinderschutzes im Kita-Alltag präsent zu halten und neben den vielen anderen Aufgaben, die in einer Kita zusammenkommen, nicht aus dem Fokus zu verlieren. Damit haben alle Akteur:innen der Kita eine:n diesbezügliche:n Ansprechpartner:in, den/die sie für Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen können.

### 3.3. Die Kita als Partner im Kinderschutz

Der Schutzauftrag der Kita umfasst nicht nur den institutionellen Kinderschutz, sondern auch den Umgang bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen durch Einflüsse außerhalb der Kita wie Familie und soziales Umfeld.

Wie bei den rechtlichen Rahmenbedingungen beschrieben, sind die entsprechenden Pflichtaufgaben der Kindertagesstätten im § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt. Diese Aufgaben erklären sich aber nicht von selbst, sind mit großer Verantwortung von Seiten der Kita verbunden und bieten zudem im Zweifelsfall einen weiten Interpretationsspielraum.

Im Folgenden werde ich, analog zu den benannten Aufgaben im § 8a Abs. 4 SGB VIII, auf die damit einhergehenden Anforderungen und Herausforderungen für die Kindertagesstätten eingehen.

So heißt es, dass bei Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine „Gefährdungseinschätzung“ vorzunehmen sei. Die Formulierung „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dies führt bei den Fachkräften häufig zu Unsicherheiten dazu, ab wann Anhaltspunkte gewichtig genug sind, um als Gefährdung eingeschätzt zu werden. Eine möglichst frühzeitige Wahrnehmung von Anhaltspunkten, erhöht wiederum die Chance, mit den Eltern und Kindern in einen konstruktiven Dialog gehen zu können. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 88)

Pädagogische Fachkräfte wissen aufgrund ihrer Ausbildung, was Kinder brauchen. Der erstmal abstrakte Begriff des Kindeswohls erhält zum Beispiel durch die Kenntnisse der Grundbedürfnisse von Kindern konkretere Inhalte (s.o. Kap. 3.1.). Dennoch ist die Einschätzung von

Gefährdung oder die vermutete Nicht- Gewährleistung der kindlichen Grundbedürfnisse immer auch geprägt von eigenen Wertvorstellungen, persönlichen Erfahrungen und Haltungen. Ist die Tatsache, dass ein Kind oft nicht witterungsgerecht angezogen ist, schon ein gewichtiger Anhaltspunkt, oder dass die Kleidung des Kindes oft nach Rauch riecht? Wie kommen die Fachkräfte von einem Bauchgefühl zu einer sicheren Einschätzung?

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird „Gefährdung“ definiert als eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.<sup>11</sup>

Als häufigste Gefährdungen von Kindern benennt Maywald folgende Fälle (vgl. Maywald 2011: 11):

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit eines Elternteils
- Hoch konflikthafte Trennung der Eltern
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- (häusliche) Gewalt zwischen den Eltern

Laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigt sich dabei eine durchgängige Vorrangstellung der Vernachlässigung.<sup>12</sup>

Während manche Formen der Gefährdung unschwer zu erkennen sind (wie z.B. unzureichende Zahngesundheit), ist es in anderen Fällen (z.B. Leiden des Kindes durch Streit der Eltern) weniger erkennbar, vor allem wenn die Kinder dies selbst (noch) nicht formulieren können. Zudem zeigen sich die Folgen der Gefährdungen auf sehr unterschiedliche Art und oft auch durch unspezifische Beeinträchtigungen. Neben körperlichen Verletzungen können psychosomatische Störungen wie Bauch- und Kopfschmerzen, kognitive Beeinträchtigungen wie Sprach-

11 Einsehbar unter: Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB (famrz.de) [20.09.2022]

12 Zahlen einsehbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21\\_350\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html) [20.09.2022]

störungen, oder auch psychische Folgen wie Verhaltensauffälligkeiten z.B. Aggressivität oder Passivität auftreten. (vgl. Maywald 2011: 13f).

Des Weiteren können gewisse Risikofaktoren Hinweise für eine Gefährdung darstellen. Kindeswohlgefährdung in der Familie oder dem sozialen Umfeld ist nicht auf bestimmte gesellschaftliche Gruppierungen begrenzt. Es können aber Belastungen, und vor allem Mehrfachbelastungen, zu einem erhöhten Risiko beitragen.

Solche Belastungen sind z.B. (vgl. Maywald 2011: 11ff.):

- Finanzielle und materielle Notlagen
- Soziale und familiäre Isolation
- Enge Wohnverhältnisse
- Sucht
- Chronische Erkrankungen
- Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit
- Beziehungskonflikte
- Ungewollte Schwangerschaft
- Kinder mit Behinderungen
- Unklare Vaterschaft
- Kulturelle Anpassungsschwierigkeiten bzw. geringe Chancen der Integration in die „Dominanzgesellschaft“
- Auslösende Faktoren sind oft Krisensituationen, die in psychische Überforderungen übergehen und durch das Fehlen eines stützenden Systems oder durch die Unerreichbarkeit von Hilfsdiensten verstärkt werden.

Neben den Risiken ist es bei einer Gefährdungseinschätzung zudem immer wichtig, nach den Ressourcen und Schutzfaktoren zu fragen, über die das Kind, die Familien oder das soziale Umfeld verfügen und die sie mit einbringen können.

Mögliche Schutzfaktoren sind z.B. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 77):

- Dauerhafte gute Beziehung des Kindes zu mindestens einer primären Bezugsperson
- Sicheres Bindungsverhalten des Kindes
- Großfamilie, kompensatorische Elternbeziehungen
- Entlastung der Mutter (v.a., wenn alleinerziehend)

- Überdurchschnittliche Intelligenz des Kindes
- Robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament des Kindes
- Soziale Förderung (z.B. Jugendgruppen, Schule, Kita)

Dies macht deutlich, wie komplex eine Gefährdungseinschätzung ist und dass Fachkräfte diese Aufgabe auf keinen Fall allein übernehmen können und dürfen.

Zudem gilt auch hier, wie oben beschrieben, dass es von unterschiedlichen Faktoren wie z.B. Werte und Haltungen abhängt, was als Gefahr oder auch als Ressource eingeschätzt wird.

Um bei der Frage anzusetzen, wie die Fachkraft von einem Bauchgefühl zu mehr Sicherheit bezüglich der Einschätzung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ kommen kann, ist es folglich wichtig, dass sie die Möglichkeit hat, ihr Bauchgefühl ernst zu nehmen und dass sie ihre Sorge um ein Kind im Team äußern kann. Grundvoraussetzung dafür ist, dass das Team für das Thema sensibilisiert und offen ist, und dass der Raum für kollegiale Beratung zur Verfügung gestellt wird. „Ein Klima, welches Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung von vornherein wegen Überforderung zurückweist oder tabuisiert, lähmt die Fachkräfte, macht sie blind für dieses Thema oder zu EinzelkämpferInnen“ (Troalic 2015: 6).

Die Leitung sollte immer mit einbezogen werden. Sie sollte auch zu einem zeitnahen kollegialen Austausch einladen, in dem die Beobachtungen von mehreren Seiten zusammengetragen und dokumentiert werden, und in dem eine erste Einschätzung der Situation erfolgt. Viele Träger haben mittlerweile Leitfäden zur Abschätzung des Risikos, z.B. sogenannte Ampelsysteme, entwickelt oder nutzen dafür bereits bestehende Materialien wie den Stuttgarter oder den Lüttringhauser Kinderschutzbogen, die auf der Grundlage der Definition kindlicher Bedürfnisse und familiärer Risikofaktoren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos entwickelt wurden. Diese Bögen sollen dazu dienen, die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu objektivieren. Sie können aber auch dazu verleiten, Fakten abzufragen, ohne in einen Dialog mit den beteiligten Personen zu treten. Durch Bewertungsskalen wird eine Objektivität angenommen, die nicht gegeben ist. Jede Situation, in der Kindeswohlgefährdung eingeschätzt werden muss, ist von subjektiven Faktoren geprägt. So spielt sowohl der Kontakt zu den Bezugspersonen

des Kindes eine Rolle als auch die eigene Einstellung zu der Familie und dem sozialen Umfeld des Kindes, die immer mit reflektiert werden müssen. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 93)

Lässt sich die Sorge um das Kind im Team nicht sicher ausräumen, ist die Kita von der Gesetzgebung her verpflichtet, „eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen.“ Diese Fachberatung kann sowohl vom Träger intern als auch von außerhalb z.B. vom Jugendamt gestellt werden. Viele Träger haben diesbezüglich Kooperationsverträge z.B. mit Kinderschutzzentren. Die Beratung erfolgt anonymisiert, um den Datenschutz der Familien zu wahren. In der Regel nehmen die Kitaleitung, die Bezugserzieherin des Kindes sowie pädagogische Fachkräfte, die Kenntnis von der Gefährdung des Kindes haben, an der Beratung teil. Diese Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft soll allen Beteiligten mehr Sicherheit im Umgang mit Themen, zu denen ihnen oft die nötige Erfahrung oder auch das nötige Fachwissen fehlen, geben. Sie kann z.B. dazu beitragen, eigene Verstrickungen in der Beziehung zu Eltern und Kindern zu reflektieren. Somit sichert sie den Einrichtungen auf der Grundlage objektiver Kriterien auch die Qualität ihrer Einschätzung. Die hinzuziehende Fachkraft bekommt damit nicht die Fallverantwortung, auch die Verantwortung für die Dokumentation bleibt bei der Kita. Aber sie begleitet den Prozess, indem sie mehrere Aufgaben übernimmt (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 98):

- Unterstützung der Kita bei der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte
- Begleitende Beratung der Kita zur Einbeziehung von Eltern und Kindern in die Risikoeinschätzung
- Unterstützung der Kita bei der Entwicklung von Verabredungen mit den Eltern zur Abwendung einer möglichen Gefährdung
- Unterstützung, ob ggf. eine Mitteilung an weiterführende Institutionen wie das Jugendamt angezeigt ist

Aufgrund der Prozesshaftigkeit sollte die Hinzuziehung der Fachkraft nicht nur einmalig erfolgen. Einmalige Beratungen verleiten vielmehr dazu, der Komplexität der Themen nicht gerecht werden zu können. Hinweise dazu gibt es vor allem auch aus dem Bereich des migrations-sensiblen Kinderschutzes. Zu schnell wird dann z.B. der Migrations-

hintergrund als Risiko bewertet und als mögliche Ressource (Flexibilität, Anpassungsfähigkeit) aus dem Blick verloren (vgl. Sievers 2012: 174). Bei schwierigen Konstellationen mit hohen Risikofaktoren bei Eltern oder Kindern (z.B. psychische Krankheit der Eltern) kann es auch ratsam sein, unterschiedliche bzw. spezialisierte, erfahrene Fachkräfte miteinzubeziehen.

Die hinzuziehende Fachkraft ist immer nur beratend tätig und begleitet nicht aktiv die Gespräche mit den Eltern und Kindern. Die Verantwortung für die vom Gesetzgeber im § 8a Abs. 4 SGB VIII formulierte Aufgabe, „die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird“, bleibt somit bei der Kita. Diese Gespräche werden mit der hinzuziehenden Fachkraft vorbereitet. Mit ihr gemeinsam kann auch eingeschätzt werden, ob der Schutz des Kindes durch die Hinzuziehung der Eltern in Frage gestellt ist, z.B. wenn das Kind dadurch Bestrafungen mit einhergehenden Misshandlungen durch die Familien befürchten muss. Dies kann eine zeitnahe Meldung beim Jugendamt erforderlich machen, die aber nicht ohne Einbezug der Familie stattfinden sollte. Nach Möglichkeit sollte ein Gespräch mit der Familie, Kitaleitung und Jugendamt an einem Tisch erfolgen, um gemeinsam Wege der Hilfe für das Kind und die Eltern zu eröffnen. Sind die Eltern zu einem solchen Gespräch nicht bereit oder nicht in der Lage, muss das Jugendamt auch ohne ihre Zustimmung informiert werden. (vgl. Maywald 2011: 23)

Grundsätzlich wird durch den Paragraphen die Beteiligung der Familien und die Abwendung der (potenziellen) Gefährdung durch die Inanspruchnahme von Hilfen angestrebt. Das heißt, dass der Paragraph sowohl auf einem partizipativen als auch auf einem präventiven Grundgedanken beruht.

Bei dem Gespräch mit dem Kind geht es darum, ihm tröstend, offen und verständnisvoll zu begegnen, wenn es über Situationen und Erfahrungen spricht, die zu Sorgen um sein Wohlergehen veranlassen. Es soll erfahren, dass es ernst genommen wird und Unterstützung erhält. Handelt es sich um Beobachtungen oder Vermutungen auf Seiten der Fachkräfte, ohne dass das Kind darüber gesprochen hat, ist zu klären, ob es in der Lage ist, über die Gefährdung zu sprechen, und ob

Vertrauen zu der Fachkraft besteht. Dabei ist dem Loyalitätskonflikt, in dem sich das Kind den Eltern gegenüber befinden kann, achtsam zu begegnen. Suggestives Nachfragen sowie Versprechungen, die nicht eingehalten werden können, sind zu vermeiden. Häufig sind Äußerungen des Kindes, die spontan z.B. in Spielsituationen fallen, aufschlussreicher als in extra hergestellten Gesprächssituationen. Angestrebt ist, das Kind zu entlasten, ein genaueres Bild der Gefährdung, auch aus der Sicht des Kindes, zu bekommen und eine Grundlage für die Gespräche mit den Eltern zu erhalten. In Abhängigkeit von Alter bzw. Entwicklungsstand und der aktuellen Situation wird das Kind über die weiteren Schritte informiert und ggf. mit einbezogen. (vgl. EvKVBMN 2018: 32)

Auch wenn in Kitas, in denen regelmäßig Elterngespräche geführt werden, schwierige Themen leichter angesprochen werden können (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 95), stellt das Gespräch mit den Eltern hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls die Fachkräfte vor besondere Herausforderungen. Zum einen kann es zu einer starken Identifizierung mit dem Kind kommen, was zu einem hohen Handlungsdruck führen und Überreaktionen mit voreiligen Interventionen zur Folge haben kann, bei denen die Ressourcen der Familie aus dem Blick geraten. Zum anderen werden aber auch aus Angst vor Konflikten oder um das vorhandene oder noch aufzubauende Vertrauensverhältnis mit den Eltern nicht zu gefährden, wahrgenommene Gefährdungsmomente nicht offen angesprochen, verharmlost oder die Verantwortung zu früh an andere Stellen weitergegeben. (vgl. Fertsch-Röver 2010: 91)

Die Kita als niedrigschwellige und den Eltern aus dem Alltag vertraute Einrichtung hat aber in diesem Zusammenhang eine wichtige Funktion, sowohl als Partner in der Sorge um das Kind, wobei die Eltern immer die ersten Kooperationspartner:innen im Kinderschutz sind, als auch in der Funktion des Brückenbauens zu geeigneten Hilfsangeboten. Dabei sind gelingende Gespräche immer eine Frage der Haltung (s.o. Kap. 2.3.). Fertsch-Röver betont in dem Zusammenhang, dass aus dem gesetzlichen Auftrag zur Gefährdungseinschätzung nicht der Auftrag zu einer Ermittlungstätigkeit erwachsen darf, bei der es darum geht Schuld zuzuweisen (vgl. ebd.). Vielmehr geht es bei der Einbeziehung der Eltern in die Gefährdungseinschätzung um folgende Aspekte:

- „Was können die Eltern zur Aufklärung der Verdachtsmomente beitragen?
- Wie kooperieren sie bei der Abklärung und Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Problemakzeptanz)?
- Wie schätzen sie selbst die mögliche Gefährdung ein (Problemkongruenz)?
- Wie stellt sich aus Sicht der Eltern ihre familiäre Situation dar?
- Über welche Ressource verfügen die Eltern bzw. die Familie insgesamt?
- Wie lässt sich ein Zugang zu den Eltern herstellen, damit diese sich für mögliche Hilfen öffnen (Hilfeakzeptanz) und kooperieren?
- Welche Hilfen und Interventionen sind notwendig und passend, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. zu beenden?“ (ebd.)

Wichtig dabei ist ein wertschätzendes Interesse an den Sichtweisen der Familie, weil ihre Perspektiven auf die vermutete Kindeswohlgefährdung sowie ihr Umgang mit der Sorge der Fachkräfte selbst Gegenstand der Gefährdungseinschätzung und des gemeinsamen Ausarbeitens von möglichen Unterstützungsangeboten sind. (vgl. Fertsch-Röver 2010: 92)

„Wir haben die besten Chancen, mit den Eltern auf gleicher Augenhöhe ins Gespräch zu kommen und einen Zugang zu ihnen herzustellen, wenn wir ihnen einerseits mit Interesse, Respekt und Empathie und andererseits mit freundlicher Beharrlichkeit, was unsere Sorge um das Kind betrifft, gegenüberreten. So können wir den Eltern deutlich machen, dass es uns um das Wohl ihres Kindes geht und nicht darum, sie als Eltern zu beschämen.“ (ebd. 96)

Um als pädagogische Fachkraft mehr Sicherheit im Umgang mit der Situation zu bekommen, ist es zum einen wichtig, das Gespräch gut mit der hinzuziehenden Fachkraft vorzubereiten, zum anderen aber auch zu entscheiden, ob noch eine weitere Fachkraft der Kita mit in das Gespräch gehen sollte, z.B. wenn das zu mehr Sicherheit oder auch zu mehr Vertrauen für alle Beteiligten beiträgt. Auch dafür ist das Einverständnis der Eltern im Vorfeld einzuholen. Zudem ist es ratsam sich vor dem Gespräch in die Lage der Familie zu versetzen, also einen Perspektivwechsel vorzunehmen, um sich besser in ihre Situation, ihre

Wahrnehmungen und ggf. ihre Widerstände einfühlen zu können (vgl. Troalic2015: 14).

Fertsch-Röver empfiehlt zur Vorbereitung des Gesprächs einen Austausch mit Kolleg:innen zu folgenden Fragen:

- „Welche Haltung habe ich gegenüber den Eltern aufgrund der Verdachtsmomente eingenommen? Bin ich auch noch offen für, bzw. interessiert an der Situation der Eltern?
- Gibt es etwas, was mich im Vorfeld des Gesprächs stark unter Druck setzt (z.B. ein aus meiner Sicht dringender Handlungsbedarf, Angst vor der Reaktion der Eltern, Wut auf die Eltern, Ratlosigkeit)?
- Welches konkrete Ziel verfolge ich mit dem Gespräch? Was möchte ich ansprechen? Welche Mindestvereinbarung muss ich mit den Eltern erreichen?
- Ist dieses Ziel realistisch?
- Welche weiteren Handlungsmöglichkeiten habe ich, falls die Eltern nicht kooperieren?
- Wieviel zeitlichen Spielraum habe ich, um ein weiteres Gespräch anzusetzen, falls das erste noch nicht zu einer Kooperation führt?
- Welche Ressourcen des Kindes/der Familie kenne ich bereits im Vorfeld, an die ich im Gespräch anknüpfen kann?
- Welche Hilfen sind nach meinem bisherigen Kenntnisstand geeignet bzw. notwendig?“ (Fertsch-Röver 2010: 95)

Indem potenzielle Stressmomente vor dem Gespräch herausgearbeitet werden, ist es möglich, sich darauf vorzubereiten und ruhiger in das Gespräch zu gehen.

„Bei den Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken“ setzt voraus, Hilfsangebote möglichst aus eigener Anschauung zu kennen und ihnen entsprechende Adressen bzw. Ansprechpersonen vermitteln zu können, wie z.B. von Erziehungsberatungsstellen, Familienzentren, Therapeut:innen, Sozialpädiatrische Zentren. Wenn Eltern von sich aus die Kontaktaufnahme scheuen, kann es sinnvoll sein, sie beim ersten Termin zu begleiten oder das erste Gespräch gemeinsam zu führen. Nach der Anbahnung von Hilfen gehört es zu den Aufgaben der Kita, festzustellen, ob sie geeignet und ausreichend sind, die Gefährdung des Kindes abzuwenden. Hierzu

bedarf es Vereinbarungen und wechselseitige Rückmeldungen von der Familie, der Kindertagesstätte und den hilfeleistenden Diensten. Stellen sich die Hilfen als ungeeignet oder nicht umsetzbar für die Familie heraus, kann gemeinsam nach anderen Möglichkeiten gesucht werden. Wenn die Eltern Hilfsangebote verweigern oder sie nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden, muss das Jugendamt darüber informiert werden. Dabei gilt auch in diesem Fall, dass die Eltern in die Meldung miteinbezogen oder in jedem Fall über den Vorgang informiert werden, auch um die aufgebaute Beziehung zu den Eltern nicht zu riskieren. Grundsätzlich ist bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten der Datenschutz zu beachten. (vgl. Maywald 2011: 22).

Das Jugendamt wird im Anschluss mit der Familie nach weiteren Wegen der Hilfe suchen, wie z.B. den Einsatz einer Einzelfall- oder Familienhilfe. Nach dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat das Jugendamt, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, die Kita in geeigneter Weise an der weiteren Gefährdungseinschätzung zu beteiligen und auch Rückmeldungen zu den verabredeten Schritten zu geben (vgl. § 4 KKG). Das bedeutet, dass mit der Meldung an das Jugendamt die Kooperation der Kita mit der Familie und anderen Hilfe leistenden Diensten nicht beendet ist, sondern gemäß der neuen Gesetzgebung fortgesetzt werden soll.

In Beziehung mit der Familie zu bleiben, ist für die weitere Zusammenarbeit im täglichen Kontakt und vor allem auch für die Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung. Nur wenn das Kind sich in der Kita sicher und wohlfühlt, kann es sich gesund entwickeln. Dazu gehört auch, die Eltern des Kindes als wichtige Partner:innen und erste Kindeschützer:innen ernst zu nehmen und anzunehmen. Eine Herausforderung ist in dem Zusammenhang, dass die Kita die Familie nicht nur begleitet und berät, sondern die Einhaltung von Vereinbarungen ggf. kontrolliert, z.B. dass das Kind regelmäßig die Kita besucht. Damit eröffnet sich ein Spannungsverhältnis, das in der sozialen Arbeit häufig vorzufinden ist. Einerseits kann das Vertrauensverhältnis zwischen der Kita und der Familie dadurch sehr belastet werden. Andererseits kann das Vertrauensverhältnis die nötige Basis für die Familie sein, sich auf die „Kontrolle“ einzulassen und sie als Entlastung zu erleben, z.B. wenn die Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht in

der Lage sind, sich zu strukturieren oder sich auf Verbindlichkeiten einzulassen.

Wenn eine akute Gefahr für das Kind besteht, kann das Jugendamt eine Inobhutnahme veranlassen, die aber immer einer familiengerichtlichen Entscheidung bedarf.

Grundsätzlich sollte das Vorgehen der Kita bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung durch die Familie oder das soziale Umfeld im Rahmen des Schutzkonzepts geregelt sein, sodass sowohl Abläufe, Zuständigkeiten aber auch Kontaktadressen zu anderen Hilfsangeboten für alle verständlich und transparent zur Verfügung stehen.

Dieses Konzept sollte auch den Familien zugänglich sein und verständlich vermittelt werden. Zudem sollte in der Kita immer wieder Raum und Zeit sein, um über Bedingungen für ein sicheres und gesundes Aufwachsen mit den Kindern, im Team und mit den Eltern im laufenden und lebendigen Austausch zu sein. Auch dies kann durch die Kita-Sozialarbeit begleitet und mit umgesetzt werden.

#### **3.4. Kita-Sozialarbeit zur Stärkung des Kinderschutzes**

Kinderschutz bedeutet, Kinder zu schützen, und kann nicht nur als eingreifendes Instrument verstanden werden. In Deutschland sollen Kinder und deren Familien durch frühzeitige Angebote unterstützt und geschützt werden. Das ist auch der Grundgedanke der Frühen Hilfen (s.o. Kap. 2.4.), die mit einem Aktionsprogramm des Bundesministeriums Familie, Frauen und Jugend im Jahr 2006 ihren Anfang fanden. Die Ziele der Frühen Hilfen leiten sich von den Kinderrechtskonventionen ab, wonach alle Kinder Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe haben (s.o. Kap. 3.1.). Sie wollen förderliche Entwicklungsbedingungen stärken, um Kindern von Anfang an ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Die Zielgruppe der Frühen Hilfen sind schwerpunktartig (werdende) Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr. Sie setzen sich aus Strukturen und Angeboten unterschiedlicher Professionen und Institutionen zusammen, die Kontakt zu den Familien haben und basieren auf multiprofessioneller Kooperation. Sie wenden sich an alle Familien (univer-

selle/primäre Prävention), insbesondere an Familien mit Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention) und verfügen an der Schnittstelle zur tertiären Prävention über Kompetenzen, Gefahren für die Kinder wahrzunehmen und gemeinsam mit dem Jugendamt – und möglichst auch gemeinsam mit den Eltern – den Übergang zu Hilfen zu ebnen und zu gestalten, die das Kindeswohl sichern. (vgl. NZFH: 6ff.)

Prävention im primären, sekundären und tertiären Bereich gilt auch in der Sozialen Arbeit als fester Bestandteil (s.o. Kap. 2.2.).

Dabei entfaltet sich eine Debatte im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, welche gerade auch bei den Frühen Hilfen geführt wird. Es stellt sich die Frage, ob ein immer enger werdendes Sicherheitsnetz entsteht oder ein leichter, eigenaktiver Zugang zu möglichen Hilfen (vgl. Kindler/Sann 2011: 8). Bruno Hildenbrand arbeitet in dem Zusammenhang heraus, dass dieser sich aus dem Doppelauftrag ergebende Konflikt nicht aufzulösen ist. Kinder- und Jugendhilfe habe einen Schutzauftrag, der ohne Kontrolle bzw. Verantwortungsübernahme nicht zu bewältigen sei. Er sieht darin aber nicht in erster Linie ein Problem, sondern für ihn liegt in dem „Dazwischen“ (Hildenbrand 2014: 189) eine Chance durch den Dialog mit den Familien. Sozialpädagogik brauche Präsenz im interdisziplinären Austausch. Sie muss sich ihrer eigenen Profession im „Kinderschutz als Grenzobjekt“ (ebd.) klar sein und nicht auf reines Standardisieren, sondern auf Dialog, Wirksamkeit und Zeit setzen.

Auch Alexandra Sann und Reinhild Schäfer setzen auf den Dialog mit den Familien. Sie betonen, dass Kinderschutz im weiteren Sinn nicht das Ausbalancieren von Risiken am Rande der Eingriffsschwellen bedeute. Hingegen arbeite Kinderschutz im demokratischen Sinn mit den Familien an tragfähigen familiären Beziehungen und an Veränderungen von Lebensumständen, die das erschwerten. Damit sei ein gesellschaftspolitischer Auftrag verbunden und eine advokatorische Funktion der Hilfen, die den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Aufwachsen von Kindern beachte. Erfolg bemesse sich dabei nicht nur am Zugewinn durch Selbstwirksamkeitserfahrungen der Familien, sondern auch an der Verbesserung ihrer Teilhabechancen. So dürfe das Streben nach Sicherheit nicht dazu führen, dass die gesellschaftspolitische Aufgabe der Inklusion übergeht zu

einem Versprechen individueller Sicherheit durch die reine Definition situations- oder gruppenspezifischer Risiken. Dies sei z.B. dann der Fall, wenn Risiken wie Armut zwar benannt würden, aber nicht als möglicher Ausdruck sozialer Ungleichheit, sondern als individueller Risikofaktor. (vgl. Schäfer/Sann 2014: 86f.)

Laut Kindler und Sann haben Ansätze der Frühen Hilfen mit der bisher am besten belegten Wirksamkeit u.a. folgende Merkmale (vgl. Kindler/Sann 2007: 44):

- Bedürfnisse von Eltern und Kind werden aufgegriffen (z.B. durch die Vermittlung von mehr Sicherheit in der Versorgung und der noch ungewohnten Elternrolle. Das führt zu subjektiv empfundener Entlastung und psychischer Stabilisierung, was wiederum die Entwicklung des Kindes positiv beeinflusst).
- Familien und Kinder werden über mehrere Jahre begleitet, sodass intensive Beziehungen wachsen können (z.B. durch die Integration in ein soziales Umfeld).

Kindertagesstätten bieten dafür ein großes Potenzial. Die Fachkräfte in den Kitas haben täglichen Kontakt zu den Familien, oft über viele Jahre. Dadurch dass immer mehr und auch schon sehr junge Kinder viel Zeit in den Kitas verbringen, haben die Kitas schon früh Einblicke in die Entwicklung der Kinder und die Fachkräfte sind oft erste Ansprechpartner:innen der Familien zu Fragen der Versorgung und Erziehung. Auch Schwangerschaften gehören zum Alltag in den Kitas mit allen Fragen und Themen, aber auch Belastungen und Konflikten, die junge Familien bewegen. Kindertagesstätten begleiten die Familien bei Übergängen und wissen oft um familiäre Krisen und Überforderungen.

Durch die angestrebte Erziehungspartnerschaft gehört der Dialog mit den Familien zum Anspruch der pädagogischen Arbeit, indem Eltern und Kinder als gleichwertige Akteur:innen ernst genommen und nicht als *Objekte* ihrer Arbeit gesehen werden.

Pädagogische Fachkräfte wissen aufgrund ihrer Ausbildung um die Bedürfnisse der Kinder und können sie noch um die Kinderrechte erweitern. Kinderschutz orientiert sich damit nicht nur an kindlichen Grundbedürfnissen, welche den Kindern von Erwachsenen zugeschrieben werden, sondern an dem Recht des Kindes auf Schutz, För-

derung und Beteiligung. Dieses Recht steht jedem Kind in Deutschland zu und muss nicht erst erworben werden. (s.o. Kap. 3.1.)

Dennoch kann sich dieses Potenzial einer lebensweltorientierten, sensiblen Kita – mit Raum für Dialog, als Brückenbauer oder Lotse zu weiterführenden Hilfen und als Partner im Kinderschutz – oft nicht zur Gänze entfalten. Gründe dafür habe ich in der vorliegenden Arbeit herausgearbeitet. Sie liegen zum Teil in den Personen selbst, aber vor allem auch in strukturellen Rahmenbedingungen, wie fehlende zeitliche und fachliche Ressourcen. Gerade bei der anspruchsvollen Aufgabe der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird in der Fachwelt auch von Risiken der Professionellen gesprochen. Dabei werden mehrere Risikofaktoren, die die Entscheidung der Professionellen beeinflussen benannt (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009: 88ff.):

- Risikofaktor personelle Ausstattung: Zu wenig Personal führt zu Zeitmangel bei der Einschätzung und zu mangelndem Austausch, sodass Entscheidungen aufgrund der subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen gefällt werden.
- Risikofaktor Qualifikation: Es braucht Kenntnisse der kindlichen Entwicklung und der Anzeichen von Risikofaktoren in der Familie und dem Umfeld. Zudem sind Kompetenzen in der Gesprächsführung mit den Familien und die Reflexion der eigenen Haltung wichtige Voraussetzung.
- Risikofaktor Druck: Zeitlicher Druck verhindert mit den Familien in den Dialog zu kommen und in einen längeren Prozess zu gehen. Der Druck, womöglich als unfähig dargestellt zu werden, kann zu falschen Entscheidungen führen.
- Risikofaktor Ambivalenz: Der hohe Verantwortungsdruck, aber auch die Identifikation mit dem Kind oder den Eltern beeinflussen die Einschätzungen.

Im Umgang mit diesen Risikofaktoren kommt in den Kindertagesstätten der Leitung eine große Verantwortung zu. Sie soll in Kooperation mit dem Träger die personelle Ausstattung und deren Qualifikation sichern und die strukturellen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Möglichkeiten des Austauschs im Team und für den Dialog mit den Familien bereitstellen. Dabei muss aber auch der Tatsache

Rechnung getragen werden, dass Leitungen sehr viele Verantwortungsbereiche haben und nicht nur in beratender Funktion tätig sind. Ihnen unterliegt das Personalmanagement, das Finanzmanagement, die Bau- und Sachausstattung sowie das Qualitätsmanagement der Kita. (vgl. Strehmel: 528ff.)

Studien belegen, dass Kitaleitungen durch wachsende Bürokratisierung zunehmend mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt sind. Zudem müssen sie aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels viel Zeit dafür aufbringen, Personal zu suchen und einzuarbeiten. Folglich ist auch auf der Leitungsebene Unterstützung und Entlastung angezeigt, um Druck rauszunehmen und die Potenziale der Kita im Bereich des Kinderschutzes dennoch entfalten sowie die „Risiken der Professionellen“ verringern zu können. (vgl. Emmerich 2022: 21; Verband Bildung und Erziehung 2021)

Kita-Sozialarbeit kann dieses Potenzial stärken. Und zwar nicht nur indem sie bei Aufgaben entlastet und unterstützt und zusätzliche zeitliche wie fachliche Ressourcen für Themen des Kinderschutzes und der Kinderrechte bereitstellt, sondern vor allem, indem sie das Angebot durch sozialpädagogischen Methoden wie Einzel – und Gruppenarbeit, Vernetzung und Kooperation sowie Prozess- und Fallbegleitung erweitert. Dabei ist das methodische Vorgehen der Kita-Sozialarbeiter:innen offen für die jeweiligen Bedingungen, die sie in ihrem Handlungsfeld und in der Interaktion mit den unterschiedlichen Akteur:innen vorfinden. Das Potenzial zur Stärkung des Kinderschutzes kann sich direkt an die Kinder und die Familien, aber auch an Netzwerkpartner:innen der Kita, sowie das Kita-Team und die Kita-Leitung richten.

Letzteres zeigt sich z.B. in einem Interview, das – im Rahmen eines Forschungsprojektes zum Thema „Entwicklungen und Änderungen in der Zusammenarbeit mit Familien durch die Kooperation mit einer Kita-Sozialarbeiter:in im Kita-Team“ im Jahr 2021 – mit einem Kita-Leiter geführt wurde. So antwortet er auf die Frage, was sich durch die Zusammenarbeit mit einer Kita-Sozialarbeiter:in verändert habe, wie folgt:

„Sie bringt Expertise mit, sorgt für Entspannung und nimmt den Druck, alles selbst machen zu müssen. Heute begleite ich Eltern anders. Ich lade mehr ein, lasse Fragen der Eltern mehr zu. Wenn ich selber mit meiner

Fachlichkeit nicht weiterkomme, dann ist jemand da, den ich zusätzlich fragen kann.“<sup>13</sup>

Um Ansprüche wie die der Partizipation, der Inklusion, aber auch des Einmischens durch das Engagement für kinder- und familienpolitische Themen zu fördern, sollte sich das methodische Handeln an den Maximen des Lebensweltorientierten Ansatzes der Sozialen Arbeit ausrichten. Die Möglichkeit zur Stärkung des Kinderschutzes durch Kita-Sozialarbeit kann sich dabei sowohl im Zusammenhang mit dem institutionellen Kinderschutz in der Kita als auch in der Begleitung, Beratung und Unterstützung der Familien in Zusammenarbeit mit dem Team und den Netzwerkpartner:innen zeigen. So wurden in dieser Arbeit einige Bereiche herausgearbeitet, bei denen sich in Bezug auf die Stärkung des Kinderschutzes mögliche Handlungserfordernisse mit einem erweiterten Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsformaten gezeigt haben. Diese sind z.B.:

- Niedrigschwellige Elternberatung und erweiterte Angebote der Familienbildung (s.o. Kap. 2.2.; Kap. 2.4.)
- Vernetzung und Kooperation mit den Frühen Hilfen, der Schulsozialarbeit, dem Jugendamt und anderen Institutionen und sozialen Diensten (s.o. Kap. 2.4.)
- Schaffung von Reflexionsräumen, Angebote der kollegialen Beratung und Fallbesprechungen für das Team, bezüglich Überforderungssituationen und Gefährdungen in der Kita aber auch bezüglich Unsicherheiten zu möglichen Gefährdungen des Kindes im häuslichen Bereich oder im sozialen Umfeld (s.o. Kap. 3.2.: Kap. 3.3.)
- Gemeinsame Vorbereitung und Begleitung von herausfordernden Gesprächen mit Eltern und Kindern, v.a. bei Verstrickungen der pädagogischen Fachkraft mit der Familie oder Widerständen gegenüber der Familie (s.o. Kap. 3.3.)

13 Das Forschungsprojekt wurde im Rahmen des Master-Studiengangs „Kinderschutz – Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“ durchgeführt. Die Transkription des benannten Interviews ist auf Nachfrage bei der Autorin dieser Arbeit einsehbar.

- Unterstützung bei der Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten und von Angeboten zur emotionalen Stärkung der Kinder (s.o. Kap. 3.2.)
- Unterstützung der Kita-Leitung z.B. bei der Erarbeitung und Umsetzung eines kinderrechtebasierten Schutzkonzeptes und der diesbezüglichen Teamentwicklung (s.o. Kap. 3.4.)

In den bisherigen Publikationen zum Thema Kita-Sozialarbeit finden sich keine konkreten Aussagen zur Stärkung des Kinderschutzes, aber es gibt Formulierungen, die den Rückschluss zulassen, dass von einem solchen Potenzial ausgegangen wird. Das zeigt sich bei den Ausführungen im Kap. 3.4. (s.o. S. 23) in dieser Arbeit zu den Intentionen des ergänzenden bzw. erweiterten Angebots durch die Kita-Sozialarbeit sowie an folgenden Beispielen:

- „Kitasozialarbeit trägt dazu bei, das gesunde Aufwachsen von Kindern und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern“ (KBS 2021: 47).

Aufgaben der Kita-Sozialarbeit sind u.a.:

- „Unterstützung der Kita-Fachkräfte in Kinderschutzangelegenheiten“<sup>14</sup>
- „präventive und intervenierende Angebote bereit[zu]stellen“<sup>15</sup>

Dabei sind die Ausführungen sehr allgemein, woran sich unterschiedliche und auch hohe Erwartungen knüpfen können. An den benannten Beispielen wird aber deutlich, dass sich das Angebot der Kita-Sozialarbeit sowohl an das Team als auch an die Familien richtet, und dass Angebote im Bereich der Prävention und der Intervention bereitgestellt werden. Um detailliertere Auskünfte zu erhalten, kann es folglich aufschlussreich sein, von den Sozialarbeiter:innen selbst mehr zu den – in der Praxis erlebten und wahrgenommenen – Potenzialen zur Stärkung des Kinderschutzes zu erfahren.

---

14 Zu finden unter: <https://spandau-evangelisch.de/blog/103128> [20.09.2022]

15 Zu finden unter: <https://evkvbm.de/buntvielfaeltiginnovativ/schwerpunktthemen/kita-sozialarbeit> [20.09.2022]